

## Erster Teil.

### **Die Dorfverfassung.**

#### 1. Abschnitt.

#### **Die Dorfgemeinde.**

In den ältesten Zeiten der Hundertschaftsverfassung kann keine Rede sein von Gemeinden als Rechtssubjekten. Dörfer und Höfe, beide Arten der Niederlassungen, sind urgermanisch und auch in der Taubergegend von je nebeneinander gewesen. Noch aber ist eine sichere feste Centrale, ein einziger Brenn- und Mittelpunkt alles rechtlichen und wirtschaftlichen Lebens in der alles beherrschenden Beamtenstellung des Grafen und in der Hundertschaftsversammlung gegeben. Aber als die intensiver gewordene Bodenkultur diesem primitiven Kommunismus nicht mehr sich anpassen konnte, da ein erster Ansatz zum Sondereigentum am Boden sich gestalten musste, in dieser Zeit der Herausbildung von Dorfmarkungen ist die Geburtsstunde des Dorfes als Subjekt von Rechten zu setzen. Die Dörfer, die mehr oder weniger künstlich auf Grossgrundbesitz oder als Tochterdörfer innerhalb der Marken entstanden sind, waren doch Ausnahmen von einer Regel. Jene Eigenschaft des selbständigen Auftretens ist auch nicht verloren gegangen, unter allen und unter den härtesten Umständen hat das Dorf sich dieses Rechtes nicht begeben. (Vgl. a. II. Teil, Abschnitt 1.)

Die Dorfschaft ist im Besitz von gewissen Körperschafts- und Repräsentationsrechten. In einem Weistum von Königheim (II, § 1) ist der Gemeinde das Recht verliehen: „ir eigen banner und ir eigen insigel“ zu führen. So erhält auch Igersheim 1537 ein „eigen Gerichtsigill und Wappen“, in dessen erstem Feld freilich das Deutschordenskreuz auf das Unterthanenverhältnis zum D. O. anspielt.